



Stand: Oktober 2017

Informationen für Empfänger einer deutschen Rente mit Wohnsitz in Uruguay

I. Grundsätzliches

Lebt eine Person im Ausland und bezieht sie Einkünfte aus Deutschland, dann wird von einer „beschränkten Steuerpflicht“ in Deutschland im Hinblick auf diese Einkünfte gesprochen. In Deutschland besteht aktuell eine solche beschränkte Steuerpflicht für Leistungen aus:

- der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland
- den landwirtschaftlichen Alterskassen in Deutschland
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland
- Basisrentenprodukten einer deutschen Versicherung oder einer anderen Zahlstelle in Deutschland (z.B. „Rürup-Renten“)
- privaten Erwerbsminderungsrenten und privaten Rentenversicherungen
- Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit die Leistungen auf in der Ansparphase steuerlich geförderten Beiträgen beruhen
- betrieblichen Altersversorgungen (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen) sowie Leistungen aus privaten Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG ungeachtet einer steuerlichen Förderung

In den Jahren vor 2010 galten teilweise andere Regelungen und es waren nicht alle der aufgezählten Bezüge beschränkt steuerpflichtig.

Die genannten Renten sind auch dann in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, wenn zwischen Deutschland und dem jeweiligen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, soweit dieses eine Besteuerung der Leistung durch Deutschland zulässt. Der Rentner ist in diesem Fall grundsätzlich verpflichtet, bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eine Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Jahr beim deutschen Finanzamt abzugeben.

Die Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden derzeit noch nicht mit ihrem vollen Bruttobetrag in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen, sondern abhängig vom Jahr des Renteneintritts nur mit einem steuerpflichtigen Anteil. Auf Basis des steuerpflichtigen Anteils wird ein absoluter Rentenfreibetrag im ersten vollen Jahr der Rentenzahlung ermittelt, der sich bis zum Ende der Rentenzahlung nur durch Renten Neuberechnungen – nicht jedoch durch regelmäßige Rentenanpassungen (Rentenerhöhungen) – verändert.

Jahr des Rentenanspruchs	steuerpflichtiger Anteil der Rente in %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2040	100

Unabhängig davon, ob der Zahlungsort im Inland oder Ausland ist, werden die jeweils zuständigen deutschen Finanzämter durch Rentenbezugsmitteilungen (Kontrollmitteilungen) über ausgezahlte Renten informiert.

II. Fragen für in Uruguay lebende Rentenbezieher

Im Falle einer Rentenzahlung aus Deutschland ins Ausland wird geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe Deutschland ein Besteuerungsrecht für diese Rente zusteht. Seit dem 01.01.2012 sind nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Uruguay und Deutschland die Empfänger von deutschen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland mit 10% des Bruttobetrag der Leistungen steuerpflichtig. Daneben besteht ein Besteuerungsrecht Uruguays als Ansässigkeitsstaat an diesen Leistungen.

Dennoch werden diese Leistungen nicht doppelt besteuert. Die deutschen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können nach diesem Abkommen zwar in Uruguay und Deutschland besteuert werden. Deutsche Pensionen und Renten sind in Uruguay ausdrücklich von der Steuer („Impuesto de Asistencia a la Seguridad Social“, „IASS“) nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 18.314 ausgenommen, sodass es bei der zehnpromzentigen deutschen Steuerbelastung verbleibt.

III. Einkommensteuererklärung

Da die Abgabe einer Steuererklärung für Rentner im Ausland eine Hürde darstellen kann, wurde das Verfahren vereinfacht. Für Rentner, die nur ihre in Deutschland steuerpflichtige Rente beziehen, ist zuständig das

Finanzamt Neubrandenburg (RiA)

Postfach 110140

17041 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 44222 - 47000

Fax: +49 395 44222 - 47100

E-Mail: ria@finanzamt-neubrandenburg.de

Dieses Finanzamt ist auch zuständig für Rentner, die neben ihrer in Deutschland steuerpflichtigen Rente dem abgeltenden Steuerabzug unterliegende Einkünfte (z.B. Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) beziehen.

Dieses Finanzamt wendet das sog. erklärungslose Veranlagungsverfahren an, wodurch die Abgabe einer Steuererklärung entbehrlich ist. Stattdessen werden die Rentner direkt angeschrieben und darüber informiert, dass sie mit ihren Renteneinkünften in Deutschland steuerpflichtig sind und deshalb innerhalb von üblicherweise vier bis acht Wochen einen Steuerbescheid erhalten werden. Gleichzeitig wird erläutert, dass die geplante Veranlagung zur Einkommensteuer zunächst im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht, also ohne Anrechnung von Steuervergünstigungen – wie dem Grundfreibetrag – erfolgen wird. Es wird darüber informiert, wie der Grundfreibetrag im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht auf gesonderten Antrag ggf. dennoch berücksichtigt werden kann. Dem Schreiben ist ein Antwortbogen beigelegt, der es den Rentnern erleichtern soll, den entsprechenden Antrag zu stellen.

Die für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht vom Finanzamt im Land des ausländischen Wohnsitzes auszufüllende „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ finden Sie im Internet auf folgenden Seiten:

<http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/formulare/formular-1/>

<https://www.formulare-bfinv.de/> (Rubrik: Steuerformulare)

Die Bescheinigung ist auf beiden Internetseiten auch in einer deutsch-spanischen Fassung abrufbar. Soweit vorhanden, reicht es auch aus, wenn dem Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht eine Kopie des uruguayischen Steuerbescheids beigelegt wird.

Möchte ein Rentner dennoch eine deutsche Steuererklärung abgeben, so findet er die hierzu notwendigen Vordrucke und Erläuterungen – zum Teil auch in spanischer Sprache – auf den oben genannten Internetseiten.

Das Finanzamt Neubrandenburg bleibt auch dann zuständig, wenn im Ausland weitere Einkünfte erzielt werden oder wenn Einkünfte in Deutschland erzielt werden, die nicht in § 49 EStG aufgeführt sind.

Werden jedoch vom im Ausland lebenden Rentner neben der deutschen Rente weitere in Deutschland veranlagungspflichtige Einkünfte nach § 49 EStG (aus Vermietung und Verpachtung oder aus einem Gewerbebetrieb) bezogen, so ist für die Einkommensbesteuerung aller deutschen Einkünfte das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich der Grundbesitz oder der Gewerbebetrieb befindet. In solchen Fällen muss jährlich eine Steuererklärung abgegeben werden.

IV. Hinweis zu den Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb Uruguays

Im Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ sind alle Einkünfte einzutragen, die in Uruguay der Besteuerung unterliegen. Dies gilt auch, wenn in Uruguay tatsächlich keine Besteuerung durchgeführt wird. Die Einkünfte sind nach Art und Höhe in Landeswährung anzugeben. Bei Renteneinkünften ist zu spezifizieren, ob es sich beispielsweise um eine Sozialversicherungsrente, Betriebsrente, private Rente oder Lebensversicherung etc. handelt, um dem deutschen Finanzamt die Ermittlung der Einkünfte nach deutschem Recht zu erleichtern. Die uruguayische Steuerbehörde DGI („Dirección General Impositiva“) bestätigt auf diesem Vordruck den Wohnsitz des Rentenempfängers in Uruguay und die darin dargestellten Einkommensverhältnisse.

Die Adresse lautet:

DGI – División Administración

Mesa de entrada, 8° Piso,

Calle Daniel Fernández Crespo 1534, 11200 Montevideo

Telefon: +598 1344 424

Alternativ kann der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung auch bei jeder anderen Niederlassung der DGI in Uruguay gestellt werden.

Für die Ausstellung der Bescheinigung sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Vordruck „solicitud de certificado de residencia fiscal“, Vordruck Nr. 5202

Der Vordruck Nr. 5202 („solicitud de certificado de residencia fiscal“) wird genauer von den dazugehörigen Erklärungen „Instructivo Formulario 5202“ erläutert.

Beide sind auf der Internetseite der DGI zu finden:

http://www.dgi.gub.uy/wdgi/page?2.principal.restantes_formularios,O.es,0,

Der Vordruck „solicitud de certificado de residencia fiscal“ muss am Computer ausgefüllt werden. Die Eingaben werden durch Anklicken des Feldes „Validar datos“ am Ende des Formulars überprüft. Dann wird der ausgefüllte Vordruck zweifach ausgedruckt und unterschrieben.

2. Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ in spanischer Sprache

Wie oben unter III. beschrieben gibt es den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ auch in deutsch-spanischer Sprache auf den genannten Internetseiten.

Der Vordruck Nr. 5202 und die „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ werden bei der DGI (Adresse

s.o.) abgegeben. Die Ansässigkeitsbescheinigung wird dem Antragsteller anschließend elektronisch per E-Mail zugeschickt. Die Ansässigkeitsbescheinigung und die „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“ sind dann an das Finanzamt Neubrandenburg zu senden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Neubrandenburg.

Diese Informationen sind unverbindlich und keineswegs vollständig.

Kontaktdaten des Konsularreferats der Deutschen Botschaft Montevideo

Adresse: La Cumparsita 1435
11200 Montevideo
E-Mail Adresse: info@monte.diplo.de
Homepage: www.montevideo.diplo.de
Tel.: (+598) 2902 5222
Fax: (+598) 2902 3422

Öffnungszeiten:

montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 09.00 bis 11.30 Uhr,
dienstags von 13.00 bis 15.30 Uhr